

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung N	08.12.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung Ö	13.12.2022

Betreff:

Umgang mit einer möglichen Fristverlängerung zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts

Beschlussvorschlag:

Sollte eine erneute Fristverlängerung zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts gewährt werden, wird die Stadt Winnenden diese nicht in Anspruch nehmen. Hierzu wird die Stadtverwaltung die gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung (die bis 31.12.2022 gelten sollte) widerrufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe / Maßnahme		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

Begründung:

Aktueller Sachstand

Bisher unterlagen Städte und Gemeinden grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) der Umsatzsteuerpflicht. Dieses Besteuerungsprivileg stand im Widerspruch zu EU-Recht und musste deshalb aufgehoben werden. Aus diesem Grund wurden für Kommunen neue umsatzsteuerlichen Regelungen geschaffen, die zum 01.01.2017 in Kraft getreten sind. Um mehr Zeit für die Umsetzung zu

haben, konnten die Kommunen eine sogenannte Optionserklärung abgeben. Dadurch musste das neue Umsatzsteuerrecht erst ab dem 01.01.2021 angewandt werden.

Diese Optionserklärung wurde von der Stadt Winnenden abgegeben.

Die Umsetzungsfrist wurde vom Gesetzgeber anschließend nochmals verlängert, vom 01.01.2021 auf den 01.01.2023.

Eine weitere Fristverlängerung wurde bis zuletzt ausgeschlossen. Die Stadtverwaltung Winnenden hat deshalb umfangreiche Vorarbeiten getroffen, um ab 2023 das neue Umsatzsteuerrecht korrekt umsetzen zu können.

Am 16.11.2022 gab der Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg bekannt, dass die Umsetzungsfrist völlig überraschend um weitere 2 Jahre verlängert werden soll.

Laut Auskunft des Städtetags kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass diese Fristverlängerung im Dezember 2022 von Bundestag und Bundesrat beschlossen wird.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist es ärgerlich, dass diese Fristverlängerung so überraschend und kurzfristig bekannt gegeben wurde. Zum aktuellen Zeitpunkt ist der Großteil der arbeitsintensiven Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Rechts bereits abgeschlossen. Aus diesem Grund erfolgte eine Abwägung, welche Vor- und Nachteile sich für die Stadt Winnenden aus dieser Fristverlängerung ergeben würden.

Vorteile einer Fristverlängerung zur Umsetzung des neuen USt-Rechts

- Für die Klärung von Steuerrechtsfragen bleibt mehr Zeit. Allerdings ist entsprechend der Erfahrung der letzten Fristverlängerung nicht mit wesentlichen Klarstellungen von Seiten der Finanzverwaltung zu rechnen.
- Für die technische Umsetzung bleibt mehr Zeit.
- Die Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts verursacht einen Mehraufwand im laufenden Betrieb. Durch eine Verschiebung könnte dies um 1-2 Jahre verzögert werden.
- Durch das neue Umsatzsteuerrecht entsteht der Stadt voraussichtlich ein finanzieller Nachteil. Die Stadt hat bei mehr Tätigkeiten als bisher einen Vorsteuerabzug. Davon abzuziehen sind aber die Umsatzsteuern, die nicht an die Bürger/Vertragspartner weitergereicht werden können/sollen. Nach einer überschlägigen Berechnung könnte der Saldo aus diesen beiden Positionen ein finanzieller Nachteil für die Stadt in Höhe von rund 2.000,00 € pro Jahr ergeben.
- Auch den Bürgern und weiteren Vertragspartnern ohne Vorsteuerabzug entsteht voraussichtlich ein finanzieller Nachteil aufgrund des neuen Umsatzsteuerrechts. Hintergrund ist, dass die Stadt für weitere Leistungen Umsatzsteuer erheben muss. Gleichzeitig hat die Stadt nicht in allen Fällen einen Vorsteuerabzug, der eine Senkung der Gebühren/Entgelte in gleicher Höhe rechtfertigen würde. Nach einer überschlägigen Berechnung könnte diese Mehrbelastung bei rund 17.000,00 € pro Jahr liegen.
- Möglicherweise könnte das Finanzamt bei einer späteren Prüfung hinterfragen, aus welchem Grund zu einem früheren Zeitpunkt umgestellt wurde, obwohl noch nicht alle steuerrechtlichen Fragestellungen vollständig rechtssicher geklärt sind. Dem könnte entgegengehalten werden, dass bei einer Verschiebung der Umsetzung eine nicht vollständig korrekte steuerliche Behandlung zu befürchten war, siehe die unten erläuterten Nachteile.

Nachteile einer Fristverlängerung zur Umsetzung des neuen USt-Rechts

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 290/2022
-------------------------------	--------------

- Vertragsänderungen wurden bereits veranlasst. Diese müssten vor Jahresende gestoppt oder rückgängig gemacht werden. Dies verursacht Arbeitsaufwand und Irritationen bei den Vertragspartnern. Ein Vertrag, auf dem fälschlicherweise Umsatzsteuer ausgewiesen ist, müsste in einem aufwändigen Verfahren in Zusammenarbeit mit dem Finanzamt geändert werden.
- In vielen Fällen wurde die Steuerpflicht bereits in der Buchhaltungssoftware hinterlegt. Dies müsste aufwändig rückgängig gemacht werden. Erfahrungsgemäß ist eine solche Berichtigung sehr fehleranfällig und führt zu vielen Folgearbeiten. Für diese Arbeiten wird der Support des Softwareanbieters benötigt, was entsprechende Kosten verursacht.
- Die Schulung/Sensibilisierung der Mitarbeitenden hat bereits stattgefunden. Die steuerlichen Themen sind aktuell aufgearbeitet und virulent. Eine Fristverlängerung würde dazu führen, dass:
 - Diese Arbeiten in zwei Jahren wiederholt werden müssten,
 - Unklarheiten entstehen, da es für die Mitarbeitenden undurchsichtig wird, welche Regelung ab wann gilt und
 - es entsteht eine Unglaubwürdigkeit hinsichtlich der Dringlichkeit der Änderung.
- Der Tax-Compliance-Management-Prozess verschiebt sich zeitlich, da dieser erst abgeschlossen werden kann, wenn das neue Umsatzsteuerrecht umgesetzt wurde.

Ergebnis und Handlungsempfehlung

Als größter Vorteil der Verschiebung ist die Kostenersparnis bei Stadt / Bürgern / Vertragspartnern zu sehen.

Als wesentlichste Nachteile werden der personelle Mehraufwand und das Fehlerrisiko im Falle einer Verschiebung gewertet. Der dadurch entstehende finanzielle Aufwand kann nicht beziffert werden.

Aus einer Gewichtung der Vor- und Nachteile ergibt sich, dass von der Fristverlängerung nicht Gebrauch gemacht werden sollte und das neue Umsatzsteuerrecht wie geplant ab dem 1.1.2023 umgesetzt werden sollte. Hierzu ist es notwendig, die gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung noch im Dezember 2022 zu widerrufen.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:					
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%; padding: 5px; text-align: center;">Nein <input checked="" type="checkbox"/></td> <td style="padding: 5px;">Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"></td> <td style="padding: 5px;">Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/>		Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>
Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/>				
	Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>				

Begründung:

Anlagen:

Anlage 1 Schreiben Gemeindetag BW

Anlage 2 Schreiben Deutscher Städtetag